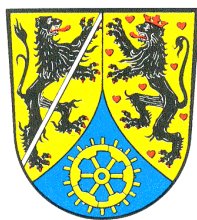


INFORMATION

Abfallwirtschaft

Landkreis Kronach



Abfallwirtschaft
Güterstraße 18
96317 Kronach

Telefon:
09261 678-376

Telefax:
09261 62818-376

E-mail:
nicole.goertler@lra-kc.bayern.de

Internet:
www.landkreis-kronach.de

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Gartenarbeiten

Bei Gartenarbeiten fallen natürlich auch immer wieder pflanzliche Abfälle an. Bezüglich der ordnungsgemäßen Beseitigung solcher Abfälle weist das Landratsamt Kronach auf folgendes hin:

Pflanzliche Abfälle aus Privatgärten, insbesondere Laub, Gras und Moos, dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Das Verbrennen ist jedoch nur werktags von 8 bis 18 Uhr zulässig.

Bei einer eventuellen Verbrennung ist auf folgendes zu achten:

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände einzuhalten; dies sind in der Regel:

- mind. 100 m zu Wald
- mind. 100 m zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Heu- u. Strohlager, Gasflaschen)
- mind. 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen (z. B. Holz-scheunen); das Landratsamt empfiehlt jedoch hier einen Mindestabstand von 25 m
- mind. 5 m zu sonstigen brennbaren Stoffen (z. B. Holzlager)

Bei geringeren Entfernungen zu Wäldern ist eine Erlaubnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Außenstelle Forst Stadtsteinach (Tel. 09225 9555-0, Fax 09225 9555-55), und bei Unterschreitung der Mindestentfernung in den sonst genannten Fällen ist eine Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung der Gemeinde einzuholen.

In folgenden Schutzgebieten ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Gartenarbeiten grundsätzlich verboten:

- Naturschutzgebiete
- geschützte Landschaftsbestandteile
- gesetzlich geschützte Biotope
- Wasserschutzgebiete

Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist außerdem ständig unter Aufsicht zu halten. Weiterhin ist sicherzustellen, dass beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, die Glut erloschen ist. Außerdem sind generell ausreichende und geeignete Löschmöglichkeiten vorzuhalten.

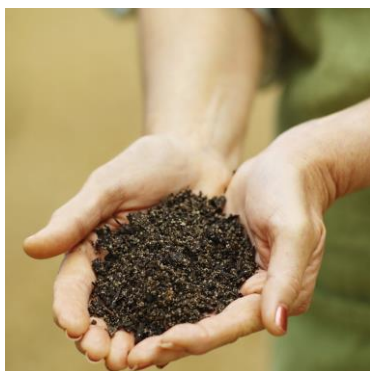
Das Landratsamt Kronach macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass auch Zuwiderhandlungen gegen wald-, naturschutz- oder brandschutzrechtliche Vorschriften gegebenenfalls mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden können.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich **verboten**.

Ungeachtet dessen wird empfohlen, anfallende pflanzliche Abfälle soweit als möglich zu kompostieren. Sofern die Möglichkeiten hierzu auf eigener Fläche nicht ausreichen, kann das Material zu den Kompostplätzen des Landkreises Kronach gebracht werden. Die Anlieferung haushaltsüblicher Mengen (bis 7 m³) ist für Privathaushalte dabei kostenlos.

Kompostplätze stehen zur Verfügung in:

- Weißenbrunn – Eichenbühl	Heinz Schubert	Tel. 09264 9716
- Küps - Tiefenklein	Klaus Siegelin	Tel. 09264 7197
- Steinbach am Wald – Hirschfeld	Reinhard Förtsch	Tel. 09268 6914
- Mitwitz - Horb an der Steinach	Horst Barnickel	Tel. 09266 1064
- Teuschnitz – Haßlach	Theodor Kestel	Tel. 09268 9516
- Pressig – Posseck	Norbert Lang	Tel. 09265 1787
- Kronach – Glosberg	Hubert Diller	Tel. 09261 4888
- Marktrodach – Waldbuch	Reinhard Heil	Tel. 09223 1482
- Steinwiesen – Birnbaum	Hubert Deuerling	Tel. 09260 411



Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Landratsamtes Kronach (Tel. 09261 678-376) gerne zur Verfügung.

Ergänzend wird empfohlen, die jeweils zuständige Gemeindeverwaltung rechtzeitig über Ort und Zeit des Verbrennens der pflanzlichen Abfälle aus der Gartenarbeit zu informieren.